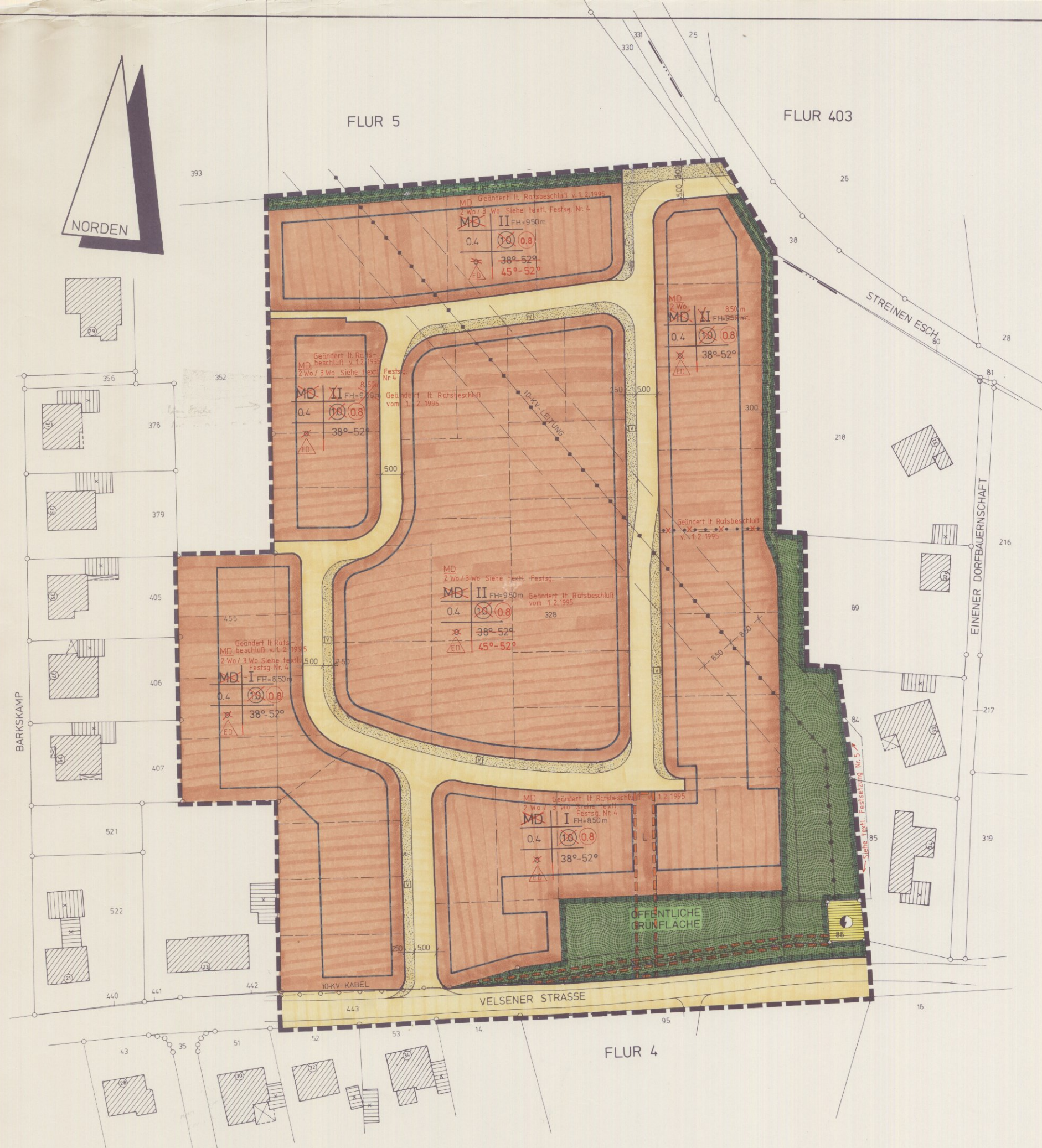




PLANZEICHENERKLÄRUNG
GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- FH FIRSTHÖHE BEZOGEN AUF STRASSENNEAU
- 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.9 GESCHOßFLÄCHENZAHL

BAUGRENZEN, BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- OFFENE BAUWEISE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANGLAGEN

- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANGLAGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN: WALLHECKE/DICHTE BAUM- U. STRAUCHBEPFLANZUNG UNTER BEACHTUNG DER ZUMUTBAREN BESCHATTUNG DER ÖSTLICH ANGRENZENDE NACHBARN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BEGÜNSTIGTE: VERSORGENSTRÄGER VEM / ABWASSERWERK

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- NUTZUNGSABGRENZUNG INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- VERKEHRSGRÜN/BAUME (AUSGENOMMEN IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKZUFÄHRTEN - ZUWEGE U. STELLPÄTZE)
- 10 KV KABEL - UNTERFLUR -
- 10 KV LEITUNG - OBERFLUR -
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- MÖGLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- PARZELLENGRENZE

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1994 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S. 124)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV NW 1992 S. 467)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

TEXTLICHE HINWEISE

FÜR DAS AUSGEWIESENE GEBIET IST GEM. ARBEITSSBLATT W 405 EINE LÖSCHWASSERMENGE VON 800 LITER PRO MINUTE FÜR EINE EINSATZDAUER VON 2 STUNDEN SICHHERZUSTELLEN. ZUR LÖSCHWASSERENTNAHME SIND HYDRANTEN IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 150 M, GEMESSEN IN DER STRASSENACHSE, ZU INSTALLIEREN. AN GUT SICHTBAREN STELLEN SIND HYDRANTENHINWEISSCHILDER ANZUBRINGEN.

EIN ZENTRALER TRINKWASSERANSCHLUSS UND EINE EINWANDFREIE ENTWÄSSERUNG (KANALISATION) MÜSSEN VOR BEGINN DER NUTZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE VORHANDEN SEIN.

IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IST SICHHERZUSTELLEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGE NACH DEN GEM. § 58 LMG GENEHMIGTEN ENTWURFSUNTERLAGEN BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT WIRD. SODERN IM TRENNVERFAHREN ENTWÄSSERT WIRD, IST BEZÜGLICH DER NIEDERSCHLAGWASSERBESEITIGUNG IM ENTSPRECHENDEN WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN GEM. § 7 WAG DIE ERLAUBNIS ZUR EINLEITUNG IN EIN GEWÄSSER ZU BEANTRAGEN. UM DEN VERBRAUCH VON TRINKWASSER ZU BEGRENZEN, WIRD DRINGEND EMPFOHLEN, UNVERSCHUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER ZU SAMMELN UND ZU NUTZEN.

EINE DIREKTE VERBINDUNG VON TRINKWASSERANLAGEN MIT REGENWASSERANLAGEN IST NACH TRINKWASSERVERORDNUNG § 17 (1) UND NACH DIN 1989 TEIL 4 ABS. 3.2.1. NICHT ZULÄSSIG. DIE DIN 1988 (TECHNISCHE REGELN FÜR TRINKWASSER-INSTALLATIONEN (TRWI), TECHNISCHE REGEL DES DVGW, BEUTH VERLAG GmbH) IST BEI DER ERRICHTUNG UND NUTZUNG EINER REGENWASSERANLAGE ZU BEACHTEN.

DAS NIEDERSCHLAGSWASSER IST GEM. DER ENTWÄSSERUNGSANLAGE DER STADT WARENDORF AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN, WOBEI DIE BEI EINEM STARKREGEN ENTSTEHENDE ABFLUSSSPITZE (DURCHSCHNITT 3 X JÄHRLICH) IN DIE KANALISATION EINGELEITET WERDEN KANN. DIE DURCHLÄSSIGKEIT DES UNTERGRUNDES IST MIT 5 X 10⁻³ m/s ANZUSETZEN. HINWEIS: UM DEN VERBRAUCH VON TRINKWASSER ZU BEGRENZEN, WIRD DRINGEND EMPFOHLEN, UNVERSCHUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER ZU SAMMELN UND ZU NUTZEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GARAGEN, CARPORTS UND BAULICHE SICHTSCHUTZ- UND ABSCHIRM-ANLAGEN, DIE AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEBAUT WERDEN SOLLTEN, MÜSSEN VON DIESEN EINEN SEITLICHEN ABSTAND IN EINER BREITE EINHALTEN, DIE EINE VOLLSTÄNDIGE EINGRÜNDUNG ERMÖGLICHT. DIE EINGRÜNDUNGSART UND DER ERFORDERLICHE ABSTAND SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ANZUGEBEN.
- GRUNDSTÜCKSEINFRIEDTUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN NUR AUS ANPFLANZUNGEN BESTEHEN. ZÄUNE, MAUERN O.Ä. ANLAGEN SIND GESTATET, WENN SIE VOLLSTÄNDIG VON PFLANZENBEWUCHS VERDECKT WERDEN.
- GEMÄß § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO IST DIE IN § 5 ABS. 3 BauNVO ALS AUSNAHME AUFGEFÜHRTE ART DER NUTZUNG (VERGÜNGUNGSGRÜN) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. Ergänzt lt. Ratsbeschluss v. 1.2.1995
- DIE ZAHL DER WOHNUNGEN JE EINZELHAUS IST AUF 3 WOHNHEI TEN UND JE DOPPELHAUSHALFTE AUF 2 WOHNHEI TEN ZU BEGRENZEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM § 81 BauNVO

DIE AUßENFASSEN, DACHNEIGUNGEN UND SONSTIGE GESTALTUNGSELEMENTE WIE DACHNEIGUNG, FIRSTHÖHE, TRAUFEN- UND EINGANGSBEREICH, SIND BEI DOPPELHAUSEN UND REIHENHAUSEN AUF EINANDER ABZUSTIMMEN UND ES SIND INSBESONDERE DIESELBEN MATERIALIEN ZU VERWENDEN. Ergänzt durch Ratsbeschluss v. 1.2.1995

DACHAUFBAUTEN UND EINSCHNITTE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON 1,0 m ZU DEN GIEBELSEITEN EINHALTEN.

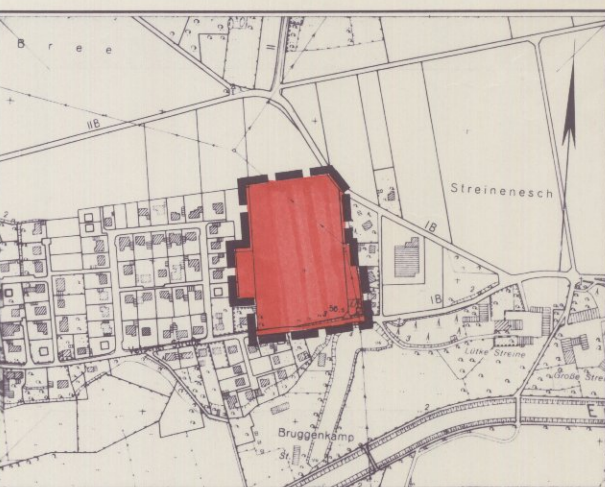
DER VORGARTEN IST IM EINSEHbaren BEREICH GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN - AUSGENOMMEN SIND DIE FLÄCHEN FÜR GARAGENZUFÄHRTEN, STELLPÄTZE UND HAUSEINGANGSBEREICHE.

DACHNEIGUNG 38°-52°

FORTSETZUNG Ergänzt lt. Ratsbeschluss v. 1.2.1995

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- BEI DER BEPFLANZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE EINER DORFBAUERSCHAFT 33 UND 34 MASSNAHMEN ZU TREFFEN, DIE EINE UNZUMUTBARE BESCHATTUNG DER ÖSTLICHEN NACHBAR-GRUNDSTÜCKE VERHINDERN.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1/5 000

STADT WARENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 6.06

FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH BARKSKAMP"
IN EINEN

DEZ. IV/61 STADTPLANUNG	DATUM	2.12.1993
	Geänd.	1.8.1994
AMTSLEITER	MASSTAB	M. 1/500
BLATT	1	
GEZEICHNET	BORGSMANN	
DEZERNATSLEITER	SACHBEARBEITER	
STADT. BAUDIREKTOR	NIESSE	

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEMÄß § 2 ABSATZ 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 16.12.1993 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 23.09.1994 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 23.09.1994
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 16.12.1993 EINSCHLIEßLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 16.12.1993
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIEßLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUGB (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEMÄß § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 01.02.1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 01.02.1995
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 04.10.1994 BIS 05.11.1994 EINSCHLIEßLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 05.11.1994
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUGB (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 09.05.1995 GEMÄß § 11 ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTGEZEIGT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 09.05.1995
OBERREGIERUNGSRAAT

DIESER GEMÄß § 11 ABSATZ 1 BAUGB ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 12 BAUGB AB 16.06.1995 ZU JEDERMANN EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, BEZUGSWEISE DES RATES VOM 16.06.1995 GEMÄß § 13 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 20.12.1984, ZULETZT GEÄNDERT AM 01.12.1994 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABSATZ 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 16.06.1995
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR